

BESCHLUSSVORLAGE V0990/17 öffentlich	Referat	OB
	Amt	Hauptamt
	Kostenstelle (UA)	0000
	Amtsleiter/in	Stumpf, Michael
	Telefon	3 05-10 10
	Telefax	3 05-10 09
	E-Mail	hauptamt@ingolstadt.de
Datum	06.12.2017	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Finanz- und Personalausschuss	01.02.2018	Vorberatung	
Stadtrat	08.02.2018	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Bürgerbeteiligung bei der Aufstellung des städtischen Haushaltes
Vorentscheidung zur Änderung der Vollzugsrichtlinien zum Bürgerhaushalt
(Referent: Oberbürgermeister Dr. Lösel)

Antrag:

1. Der Stadtrat beschließt, dass auch zukünftig Projekte von Vereinen und Organisationen die der dauerhafter Aufgabenerfüllung dienen mit einem Wert von über 410,00 Euro netto über den Bürgerhaushalt förderfähig bleiben. (Änderung des Investitionsbegriffes in Nr. IV .4 der Vollzugsrichtlinien zum Bürgerhaushalt)
2. Der Stadtrat beschließt, dass auch für die Nr. II. 7 und IV. 6 der Vollzugsrichtlinien zum Bürgerhaushalt die Wertgrenze von 410,00 Euro netto bis auf weiteres fortbesteht.
3. Die Regelungen in Nr. 1. und 2. gelten ab 01.01.2018 rückwirkend. Die Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.
4. Die Verwaltung erarbeitet derzeit eine Änderung der Vollzugsrichtlinien zum Bürgerhaushalt

gez.

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

- Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat im Rundschreiben vom 01.09.2017 folgende Neuregelungen veröffentlicht. Die steuerliche Abschreibungsgrenze des § 6 Abs. 2 Satz des EstG wird von 410 Euro auf 800 Euro netto ab 01.01.2018 angehoben.
 Diese Neuregelung wirkt sich insbesondere auf die Förderfähigkeit im Bürgerhaushalt aus, da in den Vollzugsrichtlinien zum Bürgerhaushalt auf die steuerliche Abschreibungsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter Bezug genommen wird.
 Die Verwaltung befindet sich derzeit im Abstimmungsprozess mit verschiedenen Dienststellen zur Neugestaltung der Zuschussrichtlinien in verschiedenen Bereichen
 Damit die Bezirksausschüsse weiterhin handlungsfähig bleiben und über Anträge zum Bürgerhaushalt entscheiden können und auch bereits in den Haushalt 2018 eingestellte Positionen wie z. B. Kleinfeldtore für Vereine als Zuschuss von der Verwaltung bearbeitet werden können, soll bis zur Neuauflage der Vollzugsrichtlinien folgendes gelten:

 Für die Betragsgrenze der Nr. II. 7 der Vollzugsrichtlinien zum Bürgerhaushalt als auch für die Nr. IV. 4 und Nr. IV . 6 der Vollzugsrichtlinien zum Bürgerhaushalt ist weiterhin die Wertgrenze von 410,00 Euro netto für Projekte in Ansatz zu bringen.

Damit wird der bisherige Förderumfang erhalten. Für dritte Organisationen muss zusätzlich gelten, dass die beantragten Maßnahmen und Projekte der dauerhaften Aufgabenerfüllung dienen müssen um den in 2017 geltenden Investitionsbegriff gerecht zu werden.

2. Die Verwaltung erarbeitet derzeit eine Anpassung der Richtlinien auch in Bezug auf weitere Punkte die in einen der nächsten Sitzungsläufe vorgelegt werden können.